

## Abgabeklarung für das Einleiten von Schmutzwasser an Stelle der Kleininleiter

gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG, § 8 Abs. 1 SächsAbwAG  
sowie § 11 Abs. 2 AbwAG, 10 SächsAbwAG

**Diese Erklärung ist bis zum 31. März des auf die  
Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben.**

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr \*

--	--

### 1 Abgabepflichtige Körperschaft \*

Name		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

### 2 Angaben zur Abgabepflicht \*

#### Die Erklärung zur Kleininleiterabgabe erfolgt durch die in Nummer 1 genannte Körperschaft, da

die sich erklärende Gemeinde nicht Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt vollständig der Gemeinde.

die sich erklärende Gemeinde zwar Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist, jedoch diesem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nur teilweise übertragen und die Abgabepflicht zur Kleininleiterabgabe nicht durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.

dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden vollständig übertragen wurde.

dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden zwar nur teilweise übertragen, aber die Abgabepflicht zur Kleininleiterabgabe durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.

Sonstiges/Anmerkungen:

### 3 Ermittlung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Anzahl Einwohner mit Kleininleitungen im Zuständigkeitsbereich:  
(Bei der Angabe ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen)

davon Anzahl der Abgabepflichtigen:  
(Nachweis durch landeseinheitliches Kleininleiterkataster)

--	--

## 4 Verrechnung der Abwasserabgabe

### 4.1 Anzeige der Maßnahme

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt (§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG):

angezeigt am                      Bezeichnung der Maßnahme

### 4.2 Erklärung der Maßnahme

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt (§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG):

erklärt am                              Bezeichnung der Maßnahme

## 5 Anlagen

### Folgende Anlagen bitte immer beifügen:

in digitaler Form (xlsx-Format)

### Folgende Anlagen bitte beifügen, falls diese der Landesdirektion Sachsen (Referat Abgaben) noch nicht vorliegen oder diese geändert wurden:

die Satzung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag, der den Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleitungen bewirkt

satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen

satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben

sonstige:

## Hinweise

Zum Nachweis der unter Nummer 3 angegebenen Daten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG ist dieser Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen eine tabellarische Übersicht zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beizufügen.

Verwenden Sie hierzu bitte das  
([www.lids.sachsen.de/umwelt/kleineinleiterkataster](http://www.lids.sachsen.de/umwelt/kleineinleiterkataster))

Wird ein tabellarischer Nachweis nicht oder nicht vollständig eingereicht, wird die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner durch die zuständige Behörde geschätzt.

Die Erklärung ist **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

### Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link  sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen im  und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Datum \*

Ort \*

Unterschrift